



**Anlage AGB 4:
Ergänzende Geschäftsbedingungen
zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen
der NEL Gastransport GmbH (weiterführend „NGT“ ge-
nannt)**

gültig für Transporte ab dem 1. Oktober 2013

§ 1 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

- (1) Transportkunden haben für die Nutzung der Day-Ahead-Kapazitäten bei der Buchung auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Primärkapazitätsplattform Ein- und Ausspeisepunkte in Bilanzkreise einzubringen.
- (2) Damit Bilanzkreise auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Primärkapazitätsplattform für die Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten zur Verfügung gestellt werden können, hat der Transportkunde NGT diese einen (1) Werktag vor Einbringung schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Kapazitätsprodukte

- (1) Ergänzend zu den Kapazitätsprodukten gemäß § 9 AGB bietet NGT beschränkt zuordenbare Kapazitäten an.
- (2) Die beschränkt zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die beschränkt zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
- (3) Die beschränkt zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die beschränkt zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

§ 3 Kapazitätsbestandsmeldung

Auskunft zum Datenformat der gemäß § 12 Ziffer 15 AGB zu übermittelnde Kapazitätsbestandsmeldung erteilt NGT auf Nachfrage.

§ 4 Zusätzliche Nominierungswege

Über den Standardnominierungsweg gemäß § 13a Ziffer 3 Satz 6 AGB hinaus, bietet NGT auf Nachfrage weitere Nominierungswege an.

§ 5 Übertragung von Kapazitäten

Die Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrags auf einen Dritten gemäß § 19 Ziff. 1 und 3 AGB wird gegenüber NGT nur wirksam, wenn diese mit einem Vorlauf von mindestens fünf (5) Werktagen NGT gemäß § 40 Ziff. 2 AGB mitgeteilt oder zur Zustimmung vorgelegt wird und NGT die Zustimmung erteilt.

§ 6 Preise

Kapazitätspreis [€/kWh/h/a] ist der vom Transportkunden gemäß der jeweils gültigen NGT-Entgeltinformation für Einspeisekapazität an einem Einspeisepunkt oder für Ausspeisekapazität an einem Ausspeisepunkt zu zahlende Preis.

§ 7 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von Ein- und Ausspeisekapazität wird mit Preisen gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 sowie Abschnitt II und III der NGT-Entgeltinformation vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (2) Das erhöhte Entgelt für Kapazitätsüberschreitung gemäß Abschnitt I, Ziffer 3 der NGT-Entgeltinformation wird monatlich nachträglich abgerechnet. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (3) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der NGT. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Eingang des Rechnungsbetrages auf einem Konto der NGT innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen maßgeblich.